

REGLEMENT UBS 100 INDEX

1.	INDEXAUFBAU	3
1.1.	Einleitung.....	3
1.2.	Titeluniversum	3
1.3.	Normierung.....	3
1.4.	Änderungen des Reglementes	3
2.	INDEXBERECHNUNG.....	3
2.1.	Laspeyres-Indexformel	3
2.2.	Divisor.....	3
2.3.	Berücksichtigung der Dividenden.....	4
2.4.	Frei handelbarer Anteil (Free Float).....	4
2.4.1	Festbesitz: Definition	4
2.4.2	Informationsquellen	4
2.4.3	Ausnahmen.....	4
2.5.	Berechnungsintervall und Publikation.....	5
2.6.	Verwendete Kursart.....	5
2.7.	Handelszeiten.....	5
3.	INDEXAUFNAHMEN UND –AUSSCHLÜSSE	5
3.1.	Aufnahme neu kotierter Titel (IPO).....	5
4.	INDEXANPASSUNGEN.....	5
4.1.	Ordentliche Anpassungstermine	5
4.2.	Ausserordentliche Anpassung der Aktienzahl.....	6
4.3.	Ausserordentliche Anpassung des Free Float	6
4.4.	Dividendenzahlungen.....	6
4.5.	Informationen über Kapitalereignisse	7
5.	TRÄGERSCHAFT	7
6.	KONTAKT.....	7
7.	STAMMDATEN	8

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben erfolgen ohne Gewähr, verpflichten die SIX Group AG bzw. die mit der SIX Group AG verbundenen Gesellschaften (nachfolgend SIX Group AG) sowie die UBS AG in keiner Weise und können jederzeit und ohne weitere Ankündigung geändert werden. Die Nennung des UBS 100 Index stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Kaufen oder Verkaufen von im Index enthaltenen oder anderen Wertpapieren, oder von anderen Finanzinstrumenten dar. Die SIX Swiss Exchange AG und die UBS AG lehnen jegliche Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit dem UBS 100 Index entstehen, ab.

© Copyright SIX Group, 02.2010. Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten. Alle Handelsmarken beachtet.

1. INDEXAUFBAU

1.1. Einleitung

Der UBS 100 Index wird im Auftrag der UBS AG seit dem 01.04.1987 von der SIX Swiss Exchange berechnet.

1.2. Titeluniversum

Der UBS 100 Index repräsentiert in der Regel die 100 grössten an der Marktkapitalisierung gemessenen Schweizer Unternehmungen die an der SIX Swiss Exchange im Schweizer Segment kotiert sind. Zurzeit repräsentiert der SPI®-Index dieses Universum, welches primärkotierte inländische und ausländische Gesellschaften berücksichtigt, am treffendsten.

1.3. Normierung

Der UBS 100 Index (Performance- und Preis-Index) wurde per 01.04.1987 normiert. Der Performance-Index wurde bei 1'000 Punkten bzw. der Preis-Index bei 100 Punkten standardisiert.

1.4. Änderungen des Reglementes

Allgemeine Handhabungen für den UBS 100 Index, welche in diesem Reglement auf das SPI®-Indexreglement verweisen, können bei Bedarf von der SIX Swiss Exchange in gegenseitiger Absprache mit der UBS jederzeit geändert werden. Alle anderen Bestimmungen können bei Bedarf von der UBS AG angepasst werden. Die SIX Swiss Exchange ist jedoch vorgängig und rechtzeitig zu informieren und soweit notwendig um Zustimmung zu ersuchen.

2. INDEXBERECHNUNG

2.1. Laspeyres-Indexformel

Der UBS 100 Index wird nach der Methode von Laspeyres mit einem gewichteten arithmetischen Mittel über eine definierte Auswahl von Valoren berechnet. Den aktuellen Indexstand erhält man, indem man die Summe der Börsenkapitalisierungen der im Index enthaltenen Valoren durch den Divisor dividiert.

$$I_s = \frac{\sum_{i=1}^M p_{i,s} * x_{i,t} * f_{i,t}}{D_t}$$

Legende:

t:	aktueller Tag	M:	Anzahl Titel im Index
s:	aktueller Zeitpunkt am Tag t	$p_{i,s}$:	letzter bezahlter Kurs von Titel I
I_s :	aktueller Indexstand	$x_{i,t}$:	Anzahl Aktien für Titel I am Tag t
D_t :	Divisor am Tag t	$f_{i,t}$:	Free Float für Titel I am Tag t

2.2. Divisor

Der Divisor ist eine technische Hilfszahl für die Berechnung des Indexwertes. Wenn sich die Börsenkapitalisierung aufgrund eines Kapitalereignisses ändert (vgl. Kapitel 4), führt dies zu einer Änderung des Divisors, während der Indexwert stabil bleibt.

Der neue Divisor wird am Vorabend des Effektivdatums des Kapitalereignisses berechnet.

2.3. Berücksichtigung der Dividenden

Der UBS 100 Index ist ein dividendenadjustierter Performance-Index. Daneben wird er auch als Preis-Index berechnet, bei welchem die Dividendenzahlungen nicht in die Indexberechnung einfließen. Die Handhabung der Dividendenzahlungen wird in Kapitel 4.4 detailliert erklärt.

2.4. Frei handelbarer Anteil (Free Float)

Die im UBS 100 Index enthaltenen Titel werden mit ihrem frei handelbaren Anteil, dem Free Float, gewichtet. Dies bedeutet, dass grosse Aktienpakete, welche den Grenzwert von 5% erreichen oder überschreiten, von der gesamten Marktkapitalisierung subtrahiert werden.

Der Free Float wird auf Basis der sich im Umlauf befindenden Aktien berechnet. Umlaufendes Kapital ist das ausgegebene Kapital, welches in der Regel vollumfänglich gezeichnet und ganz oder teilweise liberiert und im Handelsregister eingetragen ist. Nicht zum umlaufenden Kapital zählen das bedingte und das genehmigte Kapital.

Für die Berechnung des Free Float werden ausschliesslich die kotierten Titel berücksichtigt. Verfügt eine Gesellschaft über verschiedene Gattungen von kotierten Beteiligungsrechten, werden diese für die Indexberechnung getrennt betrachtet.

2.4.1 Festbesitz: Definition

Als Aktien im Festbesitz gelten grundsätzlich diejenigen Titel, die von einer Person oder Personengruppe bei der Überschreitung der betreffenden Schwellenwerte nach [Art. 20 ff BEHG](#) der SIX Swiss Exchange gemeldet worden sind.

Aktien von Personen und Personengruppen, welche durch einen Aktionärsbindungsvertrag (mit mehr als 5% der kotierten Aktien) gebunden oder die gemäss öffentlich bekannten Tatsachen langfristig an einer Unternehmung beteiligt sind, gehören ebenfalls zum Festbesitz.

2.4.2 Informationsquellen

Für die Berechnung des Festbesitzes kann die SIX Swiss Exchange auch andere Quellen als die Meldungen gemäss BEHG verwenden. Namentlich kann die SIX Swiss Exchange sich auf Angaben aus selbst durchgeführten Emittentenumfragen abstützen.

2.4.3 Ausnahmen

Unabhängig von einer allfälligen Meldung im Sinne von Kapitel 2.4.1 werden Aktien, die von nachfolgend genannten Gruppen gehalten werden, immer zum Free Float gezählt:

- Verwalter (Custodian nominees)
- Treuhänder (Trustee companies)
- Anlagefondsgesellschaften
- Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen usw.)
- Investmentgesellschaften

Die SIX Swiss Exchange beurteilt Personen resp. Personengruppen, die aufgrund Ihres Tätigkeitsbereiches oder des Fehlens wichtiger Informationen nicht eindeutig klassifiziert werden können, nach eigenem Ermessen.

Die Free-Float-Bestimmungen gelten nur für Namenaktien und Inhaberaktien. Als Partizipationsscheine (PS) und Genusssscheine (GS) ausgegebenes Kapital wird immer zu 100% für die Indexkalkulation berücksichtigt, da es keine Stimmrechte vermittelt.

2.5. Berechnungsintervall und Publikation

Der UBS 100 Index wird alle 3 Minuten neu berechnet und publiziert.

Alle Indexdaten werden von der SIX EXFEED (Tochtergesellschaft der SIX Swiss Exchange) via Informationsdienstleister (zum Beispiel Reuters, Telekurs, BLOOMBERG etc.) verbreitet.

2.6. Verwendete Kursart

Für die Indexberechnung wird der letztbezahlte Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Geldkurs. Beim Fehlen eines solchen wird auf den Vortageskurs zurückgegriffen. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) der SIX Swiss Exchange berücksichtigt.

2.7. Handelszeiten

Die börslichen Handelszeiten für Schweizer Aktien, Partizipationsscheine (PS) und Genussscheine (GS) werden von der SIX Swiss Exchange festgelegt.

Da die Eröffnungsphase erfahrungsgemäss starke Kursschwankungen verursacht, beginnt die Berechnung des UBS 100 Index täglich erst drei Minuten nach Eröffnung des börslichen Handels. Dieser Indexwert wird als «Open» publiziert.

Zehn Minuten vor Handelsschluss findet eine Schlussauktion (Closing Auction) statt. Mit Handelsschluss stehen die definitiven Tagesschlusskurse fest, welche für die Berechnung des Schlussstandes des UBS 100 Index verwendet werden.

3. INDEXAUFNAHMEN UND –AUSSCHLÜSSE

3.1. Aufnahme neu kotierter Titel (IPO)

Neu primärkotierte Titel (IPOs), welche dem in Kapitel 1.2 definierten Titeluniversum angehören, werden per 2. Handelstag mit dem Schlusskurs des ersten Handelstages in den UBS 100 Index aufgenommen, sofern eine Position im Index frei ist oder die Grösse der Kapitalisierung der neu kotierten Aktie als sinnvoll erscheinen lässt.

4. INDEXANPASSUNGEN

4.1. Ordentliche Anpassungstermine

Die Aktienzahlen und Free-Float-Werte werden an zwei ordentlichen Anpassungsterminen innerhalb eines Jahres aktualisiert:

- Am dritten Freitag im März (nach Handelsschluss)
- Am dritten Freitag im September (nach Handelsschluss)

Zur Ermittlung der erforderlichen Daten kann die SIX Swiss Exchange bei den Emittenten eine Kapitalumfrage durchführen.

Die Ankündigung der provisorischen neuen Werte erfolgt jeweils mindestens ein Monat vor den Anpassungsterminen. Die SIX Swiss Exchange behält sich vor, kurzfristige Änderungen vor dem jeweiligen Anpassungstermin noch zu berücksichtigen, weshalb die definitiven neuen Werte erst fünf Handelstage vor dem Anpassungstermin kommuniziert werden.

Der UBS 100 Index orientiert sich für die Indexanpassungen jeweils an den neuen Kapitalisierungsgewichten der SIX Swiss Exchange Aktien-Indizes. Die Grössten 90 Aktien des Referenzuniversums müssen im Index enthalten sein, die Positionen die kleiner als Position 110 sind, müssen gestrichen werden, die Positionen 91 bis 110 können angepasst werden. Mindestens bei der ordentlichen Indexanpassung im Herbst erfolgt eine detaillierte Prüfung der Struktur. Die Struktur wird laufend überwacht. In begründeten Fällen kann von dieser Vorgehensweise abgewichen werden.

4.2. Ausserordentliche Anpassung der Aktienzahl

Um die Stabilität des Indexes zu erhalten und häufige minimale Änderungen der Gewichtung zu vermeiden, führt eine Veränderung bei der Aktienzahl nur dann zu einer ausserordentlichen Anpassung, wenn diese grösser oder gleich 5% ist.

Ist die Veränderung der Aktienzahl kleiner als 5%, wird diese erst beim nächsten Ereignis berücksichtigt und zu diesem kumuliert. Resultiert eine kumulierte Veränderung grösser oder gleich 5%, wird die Aktienzahl ausserhalb der ordentlichen Termine am Ereignistag des für die kumulierte Veränderung ausschlaggebenden Kapitalereignisses angepasst. Die Anpassung der Aktienzahl erfolgt am Tag des Kapitalereignisses.

4.3. Ausserordentliche Anpassung des Free Float

Verändert sich der Free Float während des Jahres um mindestens 10 Prozentpunkte, erfolgt eine ausserordentliche Anpassung unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von 10 Handelstagen. Die SIX Swiss Exchange behält sich jedoch das Recht vor, diese Anpassung in Ausnahmefällen auch ausserhalb dieser Frist durchzuführen.

Verändert sich der Free Float als Folge einer ausserordentlichen Anpassung der Aktienzahl, erfolgt die Anpassung des Free Float zum selben Zeitpunkt wie die Anpassung der Aktienzahl, auch wenn sich der Free Float dabei um weniger als 10 Prozentpunkte ändert.

Bei Übernahmen wird der Free Float der betroffenen Unternehmung nach der Veröffentlichung der Endergebnisse mit einer 5-tägigen Ankündigungsfrist angepasst. Gleichzeitig kann die SIX Swiss Exchange den Titel aus der entsprechenden Indexfamilie ausschliessen.

4.4. Dividendenzahlungen

Dividendenzahlungen führen bei den Preis-Indizes zu keiner Anpassung des Divisors. Hingegen werden die Dividenden bei den Performance-Indizes vollumfänglich berücksichtigt.

Kapitalrückzahlungen durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien, die anstelle einer Dividende erfolgen beziehungsweise Bestandteil der ordentlichen Ausschüttung sind, werden wie eine normale Dividendenzahlung behandelt (keine Anpassung des Preis-Index-Divisors).

Nicht als Dividenden im obigen Sinne gelten jedoch Ausschüttungen (wie zum Beispiel Spezialdividenden, Jubiläumsboni), welche abweichend von der regulären Dividendenpolitik ausbezahlt werden beziehungsweise von der Gesellschaft als nicht-reguläre Dividende deklariert werden. Diese Ausschüttungen gelten als Kapitalereignis und haben eine Anpassung der Divisoren auch bei den Preis-Indizes zur Folge.

Dividendenzahlungen werden stets als Brutto-Betrag behandelt, inklusive Verrechnungssteuer-Anteil.



4.5. Informationen über Kapitalereignisse

Alle anstehenden, ausserordentlichen Kapitalereignisse, welche zu einer Anpassung der Indizes führen, werden per E-Mail durch den «Investor Service Equity» publiziert. Dieser kostenlose Service wird von der Abteilung SIX Indices angeboten.

Das Anmeldeformular ist auf der [Webseite](#) der SIX Swiss Exchange zu finden. Für den Investor Service Equity übernimmt die SIX Swiss Exchange keine Haftung.

5. TRÄGERSCHAFT

Der UBS 100 Index wird im Auftrag der UBS AG seit dem 01.04.1987 von der SIX Swiss Exchange berechnet.

Träger des UBS 100 Index ist die Bank UBS AG.

6. KONTAKT

Informationen über SIX Swiss Exchange Indices (Indexanpassungen, Mitteilungen, etc.) befinden sich auf der folgenden Internetseite:

http://www.six-swiss-exchange.com/indices/overview_de.html

UBS AG

Urs von Gunten
UBS Global Asset Management
Index & Portfolio Solutions
Gessneralle 3-5
CH – 8098 Zürich

E-Mail:

urs.von-gunten@ubs.com

Helpdesk:

T +41(0)44 235 45 37

SIX Swiss Exchange

SIX Indices
Selnaustrasse 30, Postfach
CH - 8021 Zürich

E-Mail:

<mailto:indices@six-group.com>

Helpdesk:

T +41(0)58 854 22 80

E-Mail-Informationsservice

Kapitalereignisse, welche die Aktien-Indizes der SIX Swiss Exchange betreffen, sind im wöchentlich versandten „Investor Service Equity“ zu finden. Anmeldungen für diese gratis E-Mail-Dienstleistung werden über folgende E-Mail-Adresse entgegengenommen: indices@six-group.com

Telefonischer Helpdesk

Für Fragen steht Ihnen der Helpdesk der SIX Swiss Exchange von Montag bis Freitag, 08.30 – 12.00 Uhr sowie 13.30 – 18.00 Uhr zur Verfügung.

Tel. Helpdesk +41(0)58 854 22 80.

7. STAMMDATEN

Name	Symbol	Valoren-Nr.	ISIN
UBS 100 Index (mit Dividendenkorrektur)	SBM100	998583	CH0009985836
UBS 100 Index (ohne Dividendenkorrektur)	SBO100	998525	CH0009985257